

Wolfgang Gruber/Joseph Salzgeber

Mediation als Intervention im Rahmen der familienpsychologischen Sachverständigentätigkeit

INHALT

- Einleitung
- Das Tätigkeitsfeld des familienpsychologischen Sachverständigen – Aufgaben, Rechte und Pflichten
- Rechte und Pflichten der an der Begutachtung beteiligten Personen
- Das Tätigkeitsfeld des Mediators – das Grundkonzept der Mediation
 - Praxisbedingte Abweichungen vom Grundkonzept der Mediation
 - Die Anwendung mediativer Techniken in der familienpsychologischen Begutachtung
- Mediation im Rahmen der familienpsychologischen Begutachtung?
- Schluss

■ Einleitung

Mit dem § 163 Abs. 2 FamFG bekam der familienrechtspsychologische Sachverständige explizit die Aufgabe, im Rahmen seines sachverständigen Vorgehens auf Einvernehmen zwischen den Parteien hinzuwirken. Um diesen erweiterten oder impliziten Auftrag erfüllen zu können, wird der Sachverständige auf Grundlage seiner Diagnostik, neben psychologischen Interventionen, wie kognitive Umstrukturierung, Beratung, Coaching und Probehandeln, auch auf Strukturierung des Vorgehens und Gesprächstechniken, wie sie u.a. in der Mediation zum Tragen kommen, zurückgreifen. In Einzelfällen wird er sogar Mediation als eigene Interventionsform in der Begutachtung verwenden.

Im Folgenden wird versucht, auf die Schwierigkeiten und Vorteile der Anwendung des Mediationskonzepts in der praktischen Tätigkeit des familienpsychologischen Sachverständigen einzugehen. Dabei werden zuerst kurz das Tätigkeitsfeld des psychologischen Sach-

Der Autor Wolfgang Gruber ist forensischer Sachverständiger und Mediator bei der GWG München; der Autor Dr. Dr. Joseph Salzgeber ist forensischer Sachverständiger und Mediator und leitet die GWG.

verständigen sowie das Grundkonzept der Mediation skizziert und die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung des Mediationskonzepts im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit dargestellt. Es wird weiter darauf eingegangen, ob und wie mediative Techniken, v.a. im lösungsorientierten Vorgehen,¹ als hilfreiches Mittel zur Lösung der Konflikte beitragen können. Ebenso wird erörtert, welche Abweichungen und Modifikationen vom klassischen Mediationskonzept sich aus der spezifischen Ausgangslage der Begutachtungssituation und den meist hoch eskalierten Konfliktparteien ergeben. Abschließend wird zur Diskussion gestellt, inwieweit Mediation als eigenständige Interventionsform im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung möglich und zielführend i.S.d. § 163 FamFG sein kann.

■ Das Tätigkeitsfeld des familienpsychologischen Sachverständigen – Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Sachverständige wird im Rahmen der Amtsermittlung nach Ermessen des Gerichts beauftragt. Es ist davon auszugehen, dass die Gerichte nur Personen bestellen, die über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen. Die Qualität und Sachkunde des Sachverständigen richtet sich dabei nach seiner wissenschaftlichen Reputation und seiner forensischen Erfahrung.² Ebenso spielt die Verfügbarkeit des Sachverständigen bei der Auswahl durch das Gericht eine Rolle, da dem Sachverständigen nach § 163 Abs. 1 FamFG eine Frist für die Abgabe des Gutachtens aufgegeben werden muss.

Der Sachverständige ist in seiner Rolle Gehilfe des Gerichts. Er hat sein Vorgehen an den vorgegebenen Beweisfragen und nur an diesen auszurichten und muss diese nach bestem Wissen und Gewissen, nach aktuellem wissenschaftlichen Stand, ökonomisch, unabhängig, neutral und objektiv sowie in einem zeitlich bestimmten Rahmen beantworten.³ Der Sachverständige wird persönlich beauftragt und ist verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstatten. Es besteht Begutachtungspflicht.⁴

Der Gutachtauftrag bindet den Sachverständigen zur Offenbarung gegenüber dem Gericht. Er muss alle entscheidungserheblichen Informationen, die er im Rahmen der Begutachtung erhält, ggf. auch alle Informationen, vor Gericht wiedergeben (Parteienöffentlichkeit). Gegenüber Dritten ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personen, die am Verfahren beteiligt sind (ggf. Jugendamt, Verfahrensbeistand, Pflegeeltern, immer der andere Elternteil und die sie vertretenden Rechtsanwälte) bekommen zumindest alle schriftlich dem Gericht zugeleiteten Informationen des Sachverständigen.

Neben der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung kommt dem Sachverständigen nun nach § 163 Abs. 2 FamFG meist die Aufgabe zu, auf eine einvernehmliche Lösung des familiären Konfliktes hinzuwirken. Dem wird er mit einer ausschließlich feststellenden Diagnostik nur selten genügen können, vielmehr wird er seine Aufgabe um interventionistische Maßnahmen erweitern. Auch wenn bisher noch kein verbindliches Konzept lösungsorientierten Vorgehens besteht,⁵ hat sich zumindest aus unserer Erfahrung ein Vorgehen i.S.e. Prozessdiagnostik⁶ bewährt, das sowohl eine Rückmeldung der diagnostischen Ergebnisse als auch Probehandeln und

1 „[...] genauer noch wäre der Ausdruck ‚entwicklungsorientiert‘, denn nicht eine fertige Lösung sollte das Ziel sein, sondern entscheidend ist der Weg dahin, auf dem der Sachverständige die Familie begleiten und unterstützen sollte [...]“ Salzgeber, J. (2009). Von konventionell bis Cochemer Modell: Das breite Wirkungsspektrum richtig verstandener Begutachtung in: C. Müller-Magdeburg (Hrsg.), *Verändertes Denken – zum Wohle der Kinder*, (S 177).

2 Eine ausführliche Darstellung des Tätigkeitsfelds des Sachverständigen, dessen Rechte und Pflichten sowie der Rechte und Pflichten der an der Begutachtung beteiligten Parteien findet sich bei Salzgeber, (2011), *Familienpsychologische Gutachten*, München.

3 Dettenborn, H. & Walter, E. (2002): *Familienrechtspsychologie*, München, S 323.

4 Zu Gründen der Ablehnung eines Gutachtauftrags s. Salzgeber (2011), *Familienpsychologische Gutachten*. S 83.

5 Beispielhaft Behrend, K. (2011). Das Gutachten als Lösungshilfe bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten nach Trennung in: Klaus Menne, K. & Weber, M. (Hrsg.) (2011). *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes: Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG)/ [Bundeskonferenz für Erziehungsberatung] Weinheim*, in dem lösungsorientiertes Vorgehen behauptet aber nicht konkret vorgestellt wird.

6 Vgl. Fichtner, J. & Salzgeber, J. (2009), S 350 f. „Für das familienpsychologische Hinwirken auf elterliches Einvernehmen gilt damit sicher nicht ‚Intervention statt Diagnostik‘, sondern ‚Intervention auf der Grundlage von Diagnostik‘ oder ‚Prozessdiagnostik‘.“

Methoden des Konfliktmanagements beinhaltet. Ebenso sind andere Ansätze eines lösungsorientierten Vorgehens denkbar.

Hinwirken auf Einvernehmen erfordert aber, in Abhebung zum rein statusorientierten Vorgehen gegenüber den Beteiligten ein transparentes Vorgehen, in Bezug auf den Sinn und Zweck der Verfahren und Interventionen, in Bezug auf die fachliche Kompetenz und nicht zuletzt auf die Person des Sachverständigen.

■ Rechte und Pflichten der an der Begutachtung beteiligten Personen

Die Teilnahme an einer vom Gericht in Auftrag gegebenen Begutachtung ist für die beteiligten Parteien grds. freiwillig. Die von der Begutachtung Betroffenen haben weiter das Recht, selbst bei freiwilliger Teilnahme Teile der Begutachtung oder Fragen nicht (oder falsch) zu beantworten.

Allerdings besteht im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens für die Beteiligten durch ihre Fürsorgepflicht als Eltern auch eine Verpflichtung zur Mitwirkung, deren Nichterfüllung für die Beteiligten mit Nachteilen verbunden sein kann. So könnte das Gericht die Verweigerung der Teilnahme an der Begutachtung als mangelnde Kooperationsbereitschaft interpretieren und somit die *Erziehungsfähigkeit als eingeschränkt beurteilen*.

Daneben haben die Parteien das Recht, dem Sachverständigen nur mit ihrer Zustimmung die Befragung von nicht direkt am Verfahren beteiligten Dritten zu gewähren oder das Betreten ihrer Wohnung zu verweigern. Eine Untersuchung der Kinder bedarf grds. der Zustimmung der Sorgerechtsinhaber.

■ Das Tätigkeitsfeld des Mediators – das Grundkonzept der Mediation

Mediation ist ein professionelles, außegerichtliches Vermittlungsverfahren, das auf eine selbstbestimmte, von allen Parteien als fair empfundene, einvernehmliche und tragfähige Lösung des Konflikts abzielt. Dabei ist Mediation als Methode der Konfliktlösung nicht für jede Konflikteskalation angemessen. Sie ist wohl vorwiegend für ein mittleres Konfliktniveau geeignet, das Glasl mit den Eskalationsstufen 3 bis 7 beschreibt.⁷ Die Parteien sollen noch in der Lage sein, für den eigenen Konflikt und das eigene Verhalten Verantwortung zu übernehmen und bereit sein, Energie für eine Lösung zu investieren. Sie sollen das gemeinsame Ziel haben, den Konflikt auf eine für beide Seiten annehmbare Art zu lösen und den Mediator in seiner (gesprächs-)führenden Rolle akzeptieren.⁸

Der Mediator unterstützt die Konfliktparteien hierbei als neutraler, allparteilicher Vermittler und begleitet die Parteien in der eigenverant-

wortlichen Erarbeitung einer Lösung ihres Konflikts. Als Voraussetzung für das Gelingen einer Mediation gilt, dass alle Beteiligten dem Verfahren zur Konfliktlösung zustimmen und freiwillig am Mediationsprozess teilnehmen.⁹

Der Auftrag an den Mediator ergeht i.d.R. durch die Beteiligten selbst. Diese können den Mediator selbst auswählen. Die Parteien und der Mediator schließen einen privatrechtlichen Vertrag und vergüten den Mediator privat. Der vom Mediator begleitete Prozess zur Lösungsfindung, in dem die Interessen und Bedürfnisse aller Seiten berücksichtigt werden sollen, ist grds. ergebnisoffen. Die Parteien sollen jederzeit selbstbestimmt und in ihren Entscheidungen offen bleiben können. Als weitere Voraussetzung jeder Mediation gilt, sie findet in einem für die Parteien vertraulichen und geschützten Rahmen statt,¹⁰ in dem sich die Beteiligten sicher fühlen und keine Konsequenzen für ihre Offenheit fürchten müssen. Der Mediator wird nicht als Zeuge bei Gericht aussagen. Ebenso gilt: Mediation braucht Zeit.

Mediation erfolgt in einer Abfolge von Schritten; einer Vorphase (Phase 1), der Identifizierung von Konflikten (Phase 2), der Konflikterhellung, also der Identifikation dahinterstehender Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten (Phase 3) und den Problemlösungsphasen (Phasen 4–6).¹¹ Der Mediationsablauf wird vom Mediator durch die Anwendung von speziellen Fragetechniken und Kommunikationsformen strukturiert und gesteuert. Mithilfe dieser Gesprächsführung soll bei den Parteien ein Perspektivenwechsel erzeugt werden, der zum gegenseitigen Verständnis für die Anliegen der jeweils anderen Partei beitragen und das Erarbeiten zukunftsorientierter Lösungen ermöglichen soll.

■ Mediation im Rahmen der familienpsychologischen Begutachtung?

Praxisbedingte Abweichungen vom Grundkonzept der Mediation

Formale Unterschiede

Aus den oben kurz beschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten des familienpsychologischen Sachverständigen ergeben sich durchaus einige Übereinstimmungen zwischen lösungsorientiertem sachverständigem Vorgehen und der Mediation, aber auch deutliche Unterschiede, v.a. in Bezug auf die Auftragssituation sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen, denen der Sachverständige unterliegt.

Grds. ist der Sachverständige in der Durchführung der Begutachtung an den jeweils vom Gericht formulierten Auftrag gebunden. So bedarf auch das lösungsorientierte Vor-

gehen gem. § 163 Abs. 2 FamFG das Einverständnis des Gerichts.¹² Da der Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens auch mit Hinwirkung auf eine einvernehmliche Lösung an den Sachverständigen durch das Gericht erteilt wird, ergeben sich u.a. in Bezug auf die *freiwillige Teilnahme* der Parteien Abweichungen zur Mediation.

Die Beteiligung der Parteien an der Begutachtung ist prinzipiell freiwillig, sie wird aber, wie auch die gerichtlich „angeregte“ oder „angeordnete Beratung“ oder Mediation, als *Verpflichtung zur Teilnahme* wahrgenommen, anders als eine im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung freiwillig gewählte Mediation (oder Beratung). Im Falle einer vom Gericht beauftragten Begutachtung wirkt diese Verpflichtung verstärkt, ob der Befürchtungen, hierbei mangelnde Kooperationsbereitschaft zu zeigen (obwohl der Sachverständige – anders als das Gericht – prinzipiell eine endgültige oder teilweise Weigerung, an der Begutachtung mitzuwirken, ohne Wertung zu akzeptieren hat).¹³ Zudem wird die Begutachtung fast nie von beiden Eltern abgelehnt. Ein Gutachten kann auch nur mit einem Elternteil erstellt werden – durchaus mit eingeschränkter Aussagekraft – Mediation benötigt immer beide Parteien.

Ebenso ist die Mitwirkung der Beteiligten bei der *Auswahl des Sachverständigen* erheblich eingeschränkt. Der Gutachter wird im Gegensatz zum Mediator allein durch das Gericht bestimmt. Eine Ablehnung des Sachverständigen durch eine der Parteien kann nur auf der Basis rechtlicher Voraussetzungen, wie z.B. Befangenheit, erfolgen.

Durch die Auftragssituation und die gerichtliche Fragestellung unterscheiden sich Mediation und Begutachtung auch in Bezug auf die Ergebnisoffenheit und die Allparteilichkeit.

Die *Ergebnisoffenheit* des Sachverständigen ist durch die Fragestellung, die sich nur auf das Kindeswohl des infrage stehenden Kindes (nicht auf andere Kinder der Familie, wenn diese nicht im Auftrag vorgesehen sind) bezieht und nicht auf weitere Scheidungsfolgen, beschränkt – selbst wenn die Parteien eine Erweiterung wünschen. Auch das Kindeswohl selbst beschränkt die Ergebnisoffenheit, wenn eine einvernehmliche Lösung der Eltern dem Kindeswohl widersprechen (bei ei-

7 Vgl. Glasl, F. (2010), Konfliktmanagement – Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, Bern, S 396 ff.

8 Köstler, A. (2010), Mediation, München, S 27.

9 Köstler, A. (2010), Mediation, München, S 19.

10 Köstler, A. (2010), Mediation, München, S 27.

11 Z.B. Besemer, Ch. (2005), Mediation, Vermittlung in Konflikten, Stiftung Gewaltfreies Leben.

12 Vgl. hierzu auch Salzgeber, J. & Fichtner, J. (2009), Neue Aufgaben für den Sachverständigen, ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 8/9, S 334–338.

13 Vgl. Salzgeber (2011), Familienpsychologische Gutachten, München, S.111.

ner Umgangsregelung) bzw. das Kindeswohl gefährden (bei einer Sorgerechtsregelung) sollte. Zumindest wird der Sachverständige hierzu ein eigenes Votum gegenüber dem Gericht abgeben.

Der Sachverständige, ebenso wie der Mediator, verhält sich gegenüber den Konfliktparteien neutral und allparteilich. Die *Allparteilichkeit* des Sachverständigen gegenüber den Eltern stößt aber an Grenzen, wenn das Kindeswohl es notwendig macht, die Interessen des Kindes zu berücksichtigen und ggf. auch gegenüber den Eltern zu vertreten. In der Familienmediation wird der Mediator, auch wenn es zu einem Einbezug des Kindes kommen sollte, den Eltern ohne Bewertung helfen, die Interessen des Kindes zu verstehen und in ihre autonome Lösungsfindung zu integrieren.

Auch in der *Vertraulichkeit* weichen Sachverständiger und Mediator ab. Der Sachverständige ist im Gegensatz zum Mediator (auch wenn in Bezug auf die Schweigepflicht für Mediatoren noch eine eindeutige Regelung in Deutschland fehlt) zur Wiedergabe der Inhalte der Gespräche und entscheidungsrelevanten Ergebnisse gegenüber dem Gericht verpflichtet. Dagegen ist eine Grundvoraussetzung jeder Mediation ein geschützter Rahmen für die Beteiligten, damit sich die Beteiligten wirklich sicher fühlen können.¹⁴

Nicht zuletzt geben beim Sachverständigen das Gericht und das JVEG den finanziellen und zeitlichen Rahmen vor. Auch beim lösungsorientierten Vorgehen hat er verhältnismäßig und ökonomisch vorzugehen. Nach § 163 Abs. 1 FamFG wird dem Sachverständigen ein Zeitrahmen zur Erstellung des Gutachtens vorgegeben, was im Einzelfall die Zeit, die eine Mediation benötigt, erheblich beschränkt.

Zwischen dem Sachverständigen und den Eltern besteht kein Vertragsverhältnis, was auch Auswirkung auf sein Haftungsrisiko hat, das nach der Spezialnorm des § 839a BGB geregelt ist.

Inhaltliche Unterschiede

Eine Gutachtensbeauftragung kennt prinzipiell keine Ausschlusskriterien, v.a. nicht im Hinblick auf das *Eskalationsniveau* des Konfliktes – im Gegensatz zur Mediation. Viele der dem Sachverständigen zugeführten Fälle werden sich auf Eskalationsstufen bewegen, in denen Mediation nicht die geeignete oder zumindest nicht alleinige Methode zur Konfliktlösung sein kann.

Der Sachverständige wird daher im Rahmen seines lösungsorientierten Vorgehens zuerst diagnostisch das Konfliktniveau und die Situation des betroffenen Kindes erfassen, auf zusätzliche Methoden des Konfliktmanagements zurückgreifen und sich im Gegensatz zum Mediator z.B. auch in die Rolle des Coaches und diagnostizierenden sowie bera-

tenden *Begleiters* des Veränderungsprozesses begeben.

In einem weiter gefassten Ansatz des Konfliktmanagements ist ein solches lösungsorientiertes Vorgehen als eigene Interventionsform für familiäre Konflikte zu verstehen.¹⁵ Dabei wird die Anwendung mediativer Techniken im Rahmen dieses Konfliktmanagements das Hinwirken auf eine einvernehmliche Lösung unterstützen.

Die Anwendung mediativer Techniken in der familienpsychologischen Begutachtung

Haltung

Lösungsorientiertes Vorgehen erfordert vom psychologischen Sachverständigen wie vom Berater, Therapeuten oder Mediator eine Haltung des Respekts, der Unvoreingenommenheit, des Interesses und der Wertschätzung.¹⁶

Eine *wertschätzende Haltung* gegenüber den Beteiligten wird der Sachverständige im Zusammenhang mit einem transparenten Vorgehen für die Betroffenen erreichen. Je mehr Wertschätzung durch Transparenz und Offenheit der Sachverständige den Beteiligten gegenüber aufbringen kann, desto leichter wird es ihm fallen, bei den Beteiligten Vertrauen zu erzeugen und durch dieses gewonnene Vertrauen die Ursachen für die Entstehung bestehender Probleme und Schwierigkeiten zu identifizieren. Es wird ihm damit ermöglicht, vorhandene Defizite aber auch Ressourcen und Kompetenzen bei den Beteiligten aufzudecken und gemeinsam mit ihnen auf eine zukunftsorientierte Lösung hinzuarbeiten. Zugleich wird der Sachverständige darauf achten, dass ihm nur Inhalte mitgeteilt werden, die er für die Klärung und Lösung des infrage kommenden Konfliktes benötigt und die nicht zum intimen Bereich der Persönlichkeit gehören. Hierin unterscheidet er sich vom Therapeuten und Berater.

Auch eine *neutrale und objektive* (allparteiliche) und auf einem *wissenschaftlichen Standard* fundierte Herangehensweise ist dabei die Basis. Nur durch ein explizites Verdeutlichen seines aus der Fachkompetenz begründeten Vorgehens und seiner neutralen Haltung wird der Sachverständige bei den Beteiligten das Vertrauen erzeugen können, dass seine Empfehlung nicht bereits von vornherein feststeht oder er nicht auf einer alltagspsychologischen Wissensbasis urteilt. Weiter, dass er bereit ist, allen Beteiligten – auch dem Kind – im gleichem Maße Gehör zu schenken, ihren Interessen und Bedürfnisse nachzugehen und gemeinsam mit ihnen auf Basis seines Fachwissens eine Lösung erarbeiten zu wollen.

Techniken

Um Mediation oder auch nur mediative Techniken im Rahmen eines lösungsorientierten Vorgehens effektiv einsetzen zu können, sollte der Sachverständige über ein breites Wissen im Konfliktmanagement und der Konfliktanalyse verfügen, da gerade in seinem Tätigkeitsfeld viele Fallkonstellationen vorliegen, in denen die Anwendung mediativer Methoden kritisch zu hinterfragen ist.¹⁷ Ebenso sollte der Sachverständige eine fundierte Wissensbasis in Bezug auf Kommunikation, Kommunikationsmodelle und daraus abzuleitende Kommunikationsfallen haben.¹⁸ Gesprächstechniken wie aktives Zuhören, Zusammenfassen, Spiegeln, Framen und Reframen helfen, das Blickfeld zu erweitern, die Perspektive auf den Konflikt zu verändern. Unterstützend wirkt ein breites Repertoire an Fragetechniken,¹⁹ die es ihm ermöglichen, den Konflikt zu erfassen, zu verstehen und zugleich bei den Beteiligten Verständnis für die Interessen und Bedürfnisse des jeweils anderen bzw. des Kindes zu erzeugen. Um Lösungsoptionen zu erarbeiten und zu bewerten, wird der Sachverständige auf diese, auch in der Mediation verwendeten Techniken zurückgreifen, letztlich aber auch immer seine fachpsychologische Erkenntnisse und sein Erfahrungswissen einfließen lassen.

Vorgehen

Auch im lösungsorientierten Vorgehen kann eine Deeskalation des Konflikts in mehreren aufeinanderfolgenden Schritten erreicht werden. Daher bietet es sich an, neben der Anwendung mediativer Techniken auch das der Mediation zugrunde liegende Phasenmodell im lösungsorientierten Vorgehen anzuwenden.

14 Köstler, A. (2010), Mediation, München, S 27.

15 Vgl. Fichtner, J. & Salzgeber, J. (2009), Konzepte zur Herstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik. FPR 7, S.348–351.

16 Vgl. Köstler, A. (2010), Mediation, München, S 45.

17 Nach Glasl kann gerade „die genauere Kenntnis der Eskalationsmechanismen und der Eskalationsstufen [...] Menschen davor bewahren, dass Konflikte noch tiefer eskalieren, weil sie mit den falschen Methoden behandelt worden sind. Denn es hängt [...] v.a. von den aktuellen Eskalationsstufen ab, ob eine bestimmte Methode der Mediation oder des Konfliktmanagements erfolgreich sein kann oder nicht.“ In: Leibetseder, K., Engelbrecht, T., Glasl, F. & Bacher, M. (2007), Wie kann Familienmediation gelingen? Graz: M + N Medienverlag, S. 103.

18 Montada, L. & Kals, E. (2007), Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, Weinheim, S 195 ff.

19 Vgl. z.B. Köstler, A. (2010), Mediation, München, S 52 ff. oder Montada, L. & Kals, E. (2007), Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, Weinheim, S 205 ff.

Wie dies in der Praxis aussehen kann und welche formalbedingten Abweichungen davon sich aus dem Auftrag des Sachverständigen ergeben, soll das im Folgenden skizzierte sachverständige Vorgehen aufzeigen. Das beschriebene Vorgehen basiert dabei auf einer in zahlreichen Fällen angewandten und erprobten Methodik der Autoren.

Auftragsklärung, Einführung, Identifizierung des Konfliktes (entsprechend Phase 1 und 2 des Mediationsmodells)

Nach dem Erhalt des gerichtlichen Auftrags setzt sich der Sachverständige i.d.R. zunächst schriftlich mit den Parteien in Verbindung und bittet um eine Terminvereinbarung zu einem ersten Gespräch. Es sind also nicht, wie in der Mediation, die Eltern, die den Mediator aufsuchen und auswählen, sondern der Sachverständige tritt, nachdem er vom Gericht ausgewählt wurde, mit den Eltern in Verbindung.

In einem ersten, jeweils einzeln geführten Gespräch mit den Eltern informiert der Sachverständige über die formalen Rahmenbedingungen, seinen Auftrag, seine Rechte und Pflichten sowie (durchaus auch auf Nachfrage) über die Rechte und Pflichten der Beteiligten. Er stellt den möglichen Ablauf einer Begutachtung dar, weist auf die Besonderheit des lösungsorientierten Vorgehens, im Unterschied zum „klassischen Gutachten“, hin und versucht dabei – soweit es ihm aufgrund der bestehenden Offenbarungspflicht gelingt – einen vertrauensvollen Rahmen zu schaffen.

Dann wird er sich – ebenso wie zu Beginn eines mediativen Prozesses – den zugrunde liegenden Konflikt im Einzelgespräch aus Sicht des jeweiligen Elternteils darstellen lassen und die Bereitschaft zu einem lösungsorientierten Vorgehen ausloten. Der Sachverständige wird beim Erstgespräch neben anamnestischen Daten Informationen zum aktuellen Konflikt, den Möglichkeiten der Konfliktregulierung und zur Situation des Kindes erheben. Dies ist vergleichbar mit einer in der Mediation stattfindenden *Faktenklärung*, wenn sie auch bei der Begutachtung i.d.R. *systematischer und umfangreicher erfolgt*.

Neben einer ersten fachpsychologischen Einschätzung der Konfliktsituation und der Aktualität der Kindeswohlbelastung wird in Bezug auf ein lösungsorientiertes Vorgehen eine Abwägung zu erfolgen haben, ob der Konflikt vor dem Hintergrund des Konfliktniveaus, den Rahmenbedingungen, in denen der Sachverständige tätig werden kann, und der individuellen Kompetenz des Sachverständigen einer Intervention i.S.d. § 163 Abs. 2 FamFG zugänglich oder gar verantwortbar ist. Kann dies bejaht werden und lassen sich die Beteiligten auf diesen Prozess ein, wird das *Identifizieren der dem Konflikt zu-*

grunde liegenden Interessen und Bedürfnisse ein hilfreiches Vorgehen zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung sein.

Identifizierung des Konfliktes und Konfliktherhellung (entsprechend Phase 2 und 3 des Mediationsmodells)

Aufgrund der Notwendigkeit einer ersten Abklärung, die das lösungsorientierte Vorgehen mit Einzelgesprächen beginnen lässt, findet im Gegensatz zum Mediationskonzept eine Erarbeitung der Themen sowie ein Aufdecken der dahinterstehenden Interessen und Bedürfnisse meist nicht in einem gemeinsamen Gespräch mit den Eltern statt. Ein Versuch, eine Perspektivenänderung zu bewirken, wird beim lösungsorientierten Vorgehen nicht auf das Gespräch mit beiden Eltern zusammen beschränkt, sondern meist Bestandteil der Einzelgespräche sein.

Hoch konflikthafte Eltern haben oftmals eine sehr subjektive Sicht auf das Wohl des Kindes, haben einen eingeschränkten Blickwinkel auf konflikteskalierende Handlungen des jeweils anderen. Durch eine Änderung der Perspektive hin zu den dahinterstehenden Interessen und Bedürfnissen (den eigenen, den des anderen Elternteils und denen des Kindes) kann eine Erweiterung des Blickfelds bei den Parteien stattfinden. Es geht dann z.B. nicht mehr um das Umgangsrecht, sondern um die Angst, aus dem Leben des Kindes gedrängt zu werden, nicht mehr um das Sorgerecht, sondern um Teilnahme an Entscheidungen am Leben des Kindes und um konkrete Übernahme von Verantwortung. Der Fokus wird von den konflikteskalierenden, meist vergangenen Taten und Ereignissen weggelenkt, der Blick wird in die Zukunft, auf die Lösung des Konflikts und auf die eigenen Bedürfnisse und die des Kindes gerichtet. Damit kann eine gemeinsame Erarbeitung *zukunftsorientierter Lösungen möglich werden*.

Anschließend kann mit den Eltern (ggf. im weiteren Einzelgespräch) erarbeitet werden, *welche Themen ihrer Meinung nach zur Lösung des Konflikts wesentlich sind*.

Parallel wird der Sachverständige neben den Gesprächen mit den Eltern auch Gespräche sowie ggf. testdiagnostische Untersuchungen mit dem Kind durchführen, um die Befindlichkeit und die Wünsche des Kindes zu erfassen.

Beim lösungsorientierten Vorgehen werden die Erkenntnisse über das *Kind* (dessen Wohl die Ausgangsbasis des sachverständigen Handelns ist), vom Sachverständigen in einem gemeinsamen Gespräch mit den Eltern vorgestellt, erläutert und gemeinsam mit ihnen besprochen. Durch die Rückmeldung der Untersuchungsergebnisse und deren psychologische Interpretation durch den Sachverständi-

gen erfolgt eine weitere – der Phase 2 des Mediationskonzepts entsprechende – *Faktenklärung*.

In der Familienmediation wird der Mediator ebenso wieder versuchen, bei den Eltern Verständnis für die Anliegen und Bedürfnisse des Kindes zu wecken. Auch in der Familienmediation selbst, wenn nur beide Eltern am Tisch sitzen, wird das Kind als stiller Dritter, dessen Interessen und Bedürfnisse Gehör finden müssen – sofern es nicht direkt an der Mediation teilnimmt – indirekt teilnehmen.

Im Unterschied zur Mediation kann und wird der Sachverständige durch sein psychologisches Fachwissen und seine Stellung im Verfahren stärker i.S.d. Kindeswohles auf die Eltern einwirken, als dies in einer rein mediativen Prozessbegleitung der Fall wäre. Der Sachverständige wird also mehr als der Mediator die aufseiten des Kindes bestehenden Konflikte und Belastungen und die möglicherweise daraus resultierenden Folgen darstellen. Er wird weiter vermehrt an die elterliche Verantwortung für das Kind appellieren, sofern dies den Eltern nicht selbst bewusst werden sollte.

Auf der Basis der Ergebnisse über die Befindlichkeit des Kindes werden dann die in den Einzelgesprächen aufgenommenen Themen mit beiden Eltern nochmals modifiziert und vertieft.

Entsprechend der Phase 3 des Mediationsablaufes kann mithilfe entsprechender Gesprächstechniken die *Aufdeckung der Interessen und Bedürfnisse der Eltern* folgen. Die Eltern können dabei mit dem Sachverständigen, dem hier zudem die *Rolle eines Vertreters des Kindes* zukommt, ebenso die *Interessen und Bedürfnisse des Kindes* herausarbeiten und im Anschluss Optionen für erste Teillösungen entwickeln (entsprechend Phase 4 des Mediationskonzepts).

Während der Mediator – sollte es ihm nicht gelingen, den Bedürfnissen des Kindes Berücksichtigung zu gewähren – ein Mediationsverfahren an diesem Punkt lediglich abrechnen könnte, müsste der Sachverständige seine Rolle hin zum *coachenden bzw. beratenden oder auch diagnostisch beurteilenden Sachverständigen* ändern, um bei den Eltern eine Veränderungsbereitschaft erzeugen zu können.

Im weiteren Verlauf des lösungsorientierten Vorgehens ist der Sachverständige nicht gehindert, mehrere gemeinsame Gespräche mit den Eltern zu führen – er sollte dieses Vorgehen aber dem Gericht ankündigen und auf ein zeitlich und ökonomisch angemessenes Vorgehen achten (erfahrungsgemäß sind mehr als zwei bis drei gemeinsame Gespräche unter dem Aspekt der Kosten nicht zu vertreten, was dem Grundsatz „Mediation braucht Zeit“ entgegensteht). Um die Gutachtenkosten angemessen zu halten bzw. auch den El-

tern einen teilweise hohen Fahrtaufwand zu ersparen, kann der Sachverständige notwendige weitere Gespräche auch im Rahmen von *telefonischen Einzelgesprächen (Shuttle-Gesprächen)* durchführen. Dieser Wechsel des Settings wäre in einem zeitlich offenen Rahmen einer Mediation nicht notwendig.

Problemlösung (entsprechend Phase 4 und 5 des Mediationsmodells)

Nach der Interessen- und Bedürfnisklärung kann auch der Sachverständige, wie in den Phasen 4 und 5 der Mediation, mit den Eltern *Lösungsoptionen sammeln* und diese bewerten. Im Gegensatz zum Mediator wird der Sachverständige bei der Erarbeitung und Bewertung von Lösungsoptionen ggf. seine mediative Rolle als reiner Prozessbegleiter verlassen und sein fachliches Wissen einfließen lassen. So wird er durchaus auf die Rolle des Rechts hinweisen, wenn Lösungen gerichtlich nicht umsetzbar sind oder er wird allgemein über juristische Gestaltungsmöglichkeiten informieren, um den Gestaltungsraum zu erweitern (z.B. was bedeutet gemeinsame Sorge im Alltag). Als Vertreter des Kindes wird er mögliche (Teil-)Lösungen mit bewerten. Ebenso wird er unter dem Aspekt eines zeitlichen und ökonomischen Vorgehens einen zeitintensiven Prozess der Lösungssuche und Bewertung abkürzen, in dem er Lösungsvorschläge unterbreitet bzw. unrealistische, dem Kindeswohl widersprechende Lösungen problematisiert. Wie auch der Mediator wird der Sachverständige darauf achten, dass getroffene Vereinbarungen der SMART-Regel²⁰ folgen, also spezifisch, messbar, erreichbar, realistisch und konkret sind.

Erprobungsphase, Vereinbarung und Abschluss (entsprechend Phase 5 und 6 des Mediationsmodells)

Die getroffenen Regelungen sollten im weiteren Verlauf zunächst noch als vorläufig bezeichnet werden und in einer zeitlich überschaubaren, *konkreten Umsetzungsphase* erprobt und wenn möglich mit *begleitender Hilfe des Sachverständigen* modifiziert werden, wenn es die Umstände erfordern (hier dann ggf. wiederum in telefonischen Einzelgesprächen). Über die Zwischenschritte sollte das Gericht schriftlich informiert werden.

Nachdem entstehende Probleme in der Erprobungsphase – einer Phase, die so im Mediationskonzept nicht vorkommt, in der Praxis der Familienmediation aber durchaus angewandt wird²¹ – zwischen den Eltern geklärt und ggf. verändert worden sind, kann auf dieser Basis eine umfassende Vereinbarung im Hinblick auf die gerichtliche Fragestellung mit beiden Eltern erarbeitet werden. Diese kann dann in einem weiteren Gespräch, ggf. sogar im Beisein des Kindes,

zusammenfassend formuliert, zwischen den Eltern vielleicht per Handschlag vereinbart und durch den Sachverständigen an das Gericht weitergeleitet werden (verstanden als Vorschlag an das Gericht, nicht als rechtlich verbindliche Elterneinigung, denn die Schaffung rechtlich verbindlicher Regelungen steht dem Sachverständigen nicht zu).

Ausgeklammert werden immer Scheidungsfolgesachen, auch wenn diese durchaus erheblichen Einfluss auf Sorge- und Umgangsfragen haben.

Im Gegensatz zum Mediator obliegt es dem Sachverständigen gem. seines Auftrags prinzipiell nicht, mit den Eltern eine finanzielle Regelung²² zu erarbeiten. Er kann hierzu im Einzelfall nur anbieten, den Eltern den entsprechenden Raum dazu zu geben. Hier ist der Sachverständige gegenüber dem Mediator u.U. wesentlich eingeschränkter.

Da der Sachverständige nach Abschluss der Begutachtung – bis zur Rechtskraft – keinen Kontakt mehr mit den Parteien aufnehmen darf, ist es ihm nicht möglich, die Umsetzung der Vereinbarung in Absprache mit den Parteien weiter – nun privatrechtlich – zu begleiten. Ob die erarbeitete Lösung also zukünftig umgesetzt bleibt und in erhoffter Weise tatsächlich dem Kindeswohl dient, bleibt für den Sachverständigen i.d.R. unklar.

Ebenso kann er bei einer erneuten Eskalation des Konflikts nicht wieder als Vermittler zur Verfügung zu stehen, sofern er dazu keinen gerichtlichen Auftrag erhält, da sonst seine Stellung als Sachverständiger in anstehenden Verfahren, sollte die Einigung keinen Bestand haben, gefährdet ist.

■ Schluss

Das im § 163 Abs. 2 des FamFG verankerte Hinwirken auf Einvernehmen durch den Sachverständigen kann durchaus im Rückgriff auf das Wissen um mediative Techniken im Rahmen einer lösungsorientierten Begutachtung umgesetzt werden. Aus dem lösungsorientiertem Auftrag sowie der Verpflichtung zu einem neutralen und objektiven Vorgehen ergeben sich grds. Parallelen zur Mediation. Jedoch ist der Sachverständige durch sein Aufgabenfeld und seine Tätigkeit im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens im Gegensatz zum Mediator in seinen Bemühungen, den Parteien zu einer selbstständigen Lösung des Konflikts zu verhelfen, eingeschränkt. Gegenüber dem Grundkonzept der Mediation bestehen sowohl formale als auch inhaltliche Abweichungen.

Die Abweichungen in den Rahmenbedingungen bestehen im Wesentlichen in der Auftragsbeziehung, in den Aspekten der Freiwilligkeit der Parteien zur Teilnahme, der Ergebnisoffenheit, der Allparteilichkeit, der

Vertraulichkeit, der Aufgabe zeitlich und ökonomisch angemessen und an der Fragestellung orientiert vorzugehen.

Die inhaltlichen Abweichungen bestehen v.a. im Konfliktniveau der Parteien und der Rolle des Sachverständigen, die im lösungsorientierten Vorgehen über eine reine Prozessbegleitung hinausgehend auch die Rolle eines Coaches, Konfliktmanagers bzw. eines diagnostizierenden Beraters beinhalten kann.

Als hilfreiche mediative Techniken, die im Rahmen einer lösungsorientierten Begutachtung Anwendung finden können, sind neben einer wertschätzenden, allparteilichen Haltung gegenüber den Parteien im Wesentlichen die Identifizierung von Themen und der dahinterstehenden Interessen und Bedürfnisse zu nennen, die dazu in der Mediation angewandten Fragen- und Kommunikationstechniken sowie die Zukunftsorientierung.

Eine im Grundkonzept der Mediation nicht vorhandene Erprobungsphase von Betreuungs- oder Umgangsmodellen mit gleichzeitiger Betreuung durch den Sachverständigen ist im lösungsorientierten Vorgehen eine hilfreiche und wesentliche Intervention, die zur weiteren Deeskalation des Konflikts beiträgt.

Der Sachverständige sollte sich jedoch über die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben eines Sachverständigen und eines Mediators klar sein. Ebenso sollte ein Bewusstsein darüber bestehen, dass nicht jede mediative Technik auf jedem Eskalationsniveau angewandt werden kann und sollte. Eine ausführliche Konfliktanalyse muss daher der Intervention vorangehen, damit der Konflikt der Parteien mit den geeigneten Methoden effektiv bearbeitet werden kann und das Kind nicht einer unzumutbaren Belastung ausgesetzt bleibt.

Aus Sicht der Autoren ist die Begutachtung – ebenso wie die Mediation – eine Methode des Konfliktmanagements.²³ Mediation, als eine die Autonomie der Beteiligten besonders achtende Interventionsform, kann und sollte im Rahmen einer lösungsorientierten Begutachtung als besondere Interventionsform mit

20 Vgl. Montada, L. & Kals, E. (2007), Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, Weinheim, S 274.

21 Vgl. Montada, L. & Kals, E. (2007), Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, Weinheim, S 274 ff.

22 Durch das im neuen FamFG verankerte Beschleunigungsgebot zeigen sich nach den Beobachtungen der Autoren in der Begutachtung vermehrt Fälle, in denen die finanziellen Themen zwischen den Eltern noch nicht geklärt sind und dadurch andere, das Kind betreffende Lösungen blockiert werden.

23 Fichtner, J. & Salzgeber, J. (2009), Konzepte zur Herstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik? FPR 7, S 348–351.

angewandt oder gar Bestandteil der Begutachtung werden, wenn es das Konfliktniveau zulässt.²⁴

Neben der Anwendung von Aspekten der Mediation kann es durchaus im Rahmen der Begutachtung Sinn machen, nach einer ersten Datenerhebung einen unabhängigen Mediator beizuziehen, der mit den Parteien in einem vertrauensvollen und zeitlich offenen Rahmen (Mediation braucht Zeit!) alle möglichen Themen des Konflikts (ggf. auch die finanziellen) bearbeitet. Die durch den Sachverständigen erhobenen Daten könnten dabei i.S.e. Faktenklärung in den Mediationsprozess integriert werden (ggf. durch den Sachverständigen selbst). Um den vertraulichen Rahmen einer Mediation gewahren zu können, sollte mit den Parteien abgeklärt sein, dass der Mediator dem Sachverständigen nur die Ergebnisse der Mediation mitteilt, nicht aber i.S.e. Offenbarungspflicht alles, was im Verlauf des Mediationsprozesses gesprochen wird. Derzeit müssen die Mediationskosten von den Beteiligten selbst aufgebracht werden. Ob das Mediationsgesetz die Möglichkeit der Prozesskostenhilfegewährung beinhaltet ist noch offen, wäre aber zu wünschen.²⁵

Durch eine in der Begutachtung vorbereitete, integrierte, unabhängige Mediation könnte auch eine Rollendiffusion zwischen sachverständiger Tätigkeit und Mediation vermieden werden.

Im Falle einer gescheiterten Mediation könnte der Sachverständige seine Rolle als Coach oder diagnostizierender Berater weiter fortführen bzw. mit anderen Methoden des Konfliktmanagements mit den Parteien weiterarbeiten oder letztlich bei Scheitern der Einigungsbemühungen auf Grundlage seiner diagnostischen Daten die gerichtliche Frage beantworten.

²⁴ Aufgrund des im FamFG verankerten Beschleunigungsgebots, das ja zum Ziel hat die sich in Trennung und Scheidung befindenden Familien möglichst in einem frühen Stadium des Konflikts und auf einem wenig eskalierten Konfliktniveau geeigneten Interventionsmöglichkeiten zuzuführen, ist aus Sicht der Autoren auch in der Sachverständigentätigkeit zukünftig mit weniger hoch eskalierten Konfliktkonstellationen zu rechnen.

²⁵ Greger, R. (2011), Mediation in Kindschaftssachen – Kosten, Akzeptanz, Nachhaltigkeit. FPR 3, S. 117. In 71 % der erfassten Verfahren erhielt zumindest eine Seite Prozesskostenhilfe, in 37 % sogar beide. Leider ist nach dem aktuellen Stand des Entwurfs zum neuen Mediationsgesetz keine Mediationskostenhilfe analog einer Prozesskostenhilfe vorgesehen.